|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0230 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 100–101 |

[*p. 100*] A. Mit Beschluß vom 24. November 1943 entzog das Mietamt Wetzikon dem Walter Bütikofer-Zwicki, Bauarbeiter, im Wydum-Wetzikon, vertreten durch die Rechtsauskunftstelle des Arbeiter-Sekretariates Zürcher Oberland, Wetzikon, die am 10. Juli 1943 bedingt erteilte Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Wetzikon.

B. Hiegegen rekurrierte die Vertreterin Bütikofers am 4. Dezember 1943 mit dem Antrage, es sei der Entscheid aufzuheben und dem Rekurrenten die seinen heutigen Verhältnissen entsprechende vorbehaltlose Niederlassungsbewilligung zu erteilen.

C. Das Mietamt Wetzikon beantragt in seiner Vernehmlassung vom 13. Dezember 1943 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Der Rekurrent zog im Sommer 1943 von Maur (Zch.) nach Wetzikon. Sein Gesuch um Niederlassungsbewilligung wurde vom zuständigen Mietamt Wetzikon gestützt darauf, daß er damals seinen Beruf nicht in der Gemeinde ausübte, zunächst abgewiesen. Nachdem hiegegen der Rekurs an den Regierungsrat erklärt worden war, kam die Gemeindebehörde auf ihren Entscheid zurück und erteilte am 10. Juli 1943 die Niederlassungsbewilligung unter der Bedingung, daß der Gesuchsteller in das Haus seines Schwiegervaters Alois Zwicki ziehen und mit diesem zusammen die gleiche Wohnung benützen werde. Am 24. November 1943 entzog das Mietamt Wetzikon dem Rekurrenten die erteilte Bewilligung unter Ansetzung einer zehntägigen Frist für einen allfälligen Rekurs an den Regierungsrat. Es begründete diese Maßnahme damit, Zwicki habe am 31. Oktober 1943 statt der mit seinem Schwiegersohne zusammen benützten Parterrewohnung die vorher an eine Familie Mohn vermietete Wohnung im ersten Stock seiner Liegenschaft bezogen. Damit sei die seinerzeit gestellte Bedingung verletzt. Zur Begründung seines Rekurses gegen diesen Entscheid läßt der Rekurrent im wesentlichen anführen, die heute von Zwicki belegte Wohnung sei durch Kündigung des Mieters Mohn frei geworden. Dieser Mieter sei also nicht verdrängt worden. Eine Belastung des Wohnungsmarktes sei daher durch diesen Wohnungswechsel seines Schwiegervaters nicht eingetreten. Da er heute in Wetzikon arbeite, habe er zweifellos ein Recht auf eine eigene Wohnung. In seiner Vernehmlassung erachtet das Mietamt Wetzikon die Anstellung des Rekurrenten als Hilfsarbeiter nicht als genügenden Grund für eine Beanspruchung einer Wohnung in der Gemeinde. Anderseits erklärt es sich damit einverstanden, daß der Rekurrent sich in der Wohnung seiner Schwiegereltern aufhalte.

Der Rekurrent hat nach Antritt seiner Stelle in Wetzikon die mit seinen Schwiegereltern gemeinsam benützte Wohnung zum alleinigen Gebrauch übernommen. Zur Begründung seines Vorgehens stützt er sich denn auch wesentlich auf die Veränderung seiner beruflichen Verhältnisse. Er hat den heutigen Zustand herbeigeführt, ohne vorher ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Der Beschluß des Mietamtes Wetzikon vom 24. November 1943 stellt aber materiell die Abweisung eines auf neue wesentliche Tatsachen gestützten Begehrens des Rekurrenten um Erteilung der vorbehaltlosen Niederlassungsbewilligung dar. Es rechtfertigt sich daher, ihm das Rekursrecht an den Regierungsrat gemäß § 50 der kantonalen Verordnung über die Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 8. Januar 1942 zu gewähren.

Das Vorbringen des Rekurrenten, daß der Umzug seiner Schwiegereltern in eine andere Wohnung und die alleinige Benützung der bisher gemeinsam benützten Räume durch ihn // [*p. 101*] keine Belastung des Wohnungsmarktes darstelle, ist unzutreffend. Nachdem der Rekurrent im Sommer 1943 den Behörden gegenüber wörtlich ausführen ließ: „eine Belastung des Wohnungsmarktes für die Gemeinde Wetzikon komme im vorliegenden Falle unter keinen Umständen in Frage; dies deshalb, weil die Eltern Zwicki mit der Familie des Rekurrenten zusammen in der gleichen Wohnung zu haushalten gedenken“, ist es schwer verständlich, daß er heute zu der genannten Stellungnahme kommt. Es dürfte auch für den Rekurrenten klar sein, daß die Belastung des Wohnungsmarktes sich gleich bleibt, ob die eine oder andere der zusammenlebenden Familien eine neue Wohnung bezieht. Entscheidend ist, daß bei gleichbleibender Familienzahl eine Wohnung mehr beansprucht ist.

Unter solchen Umständen könnte das Vorgehen des Rekurrenten nur dann Schutz finden, wenn ihm unter den heute vorliegenden Verhältnissen gemäß Art. 19 ff. des Bundesratsbeschlusses betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassungsbewilligung bedingungslos zu erteilen wäre. Dies wäre der Fall, sofern etwa die Ausübung des Berufes das Wohnen in der Gemeinde bedingen würde. In dieser Beziehung verweist der Rekurrent auf seine seit der Übersiedlung nach Wetzikon angetretene Stelle in der Gemeinde. Erhebungen über sein Arbeitsverhältnis haben jedoch ergeben, daß er als Hilfsarbeiter eines Tiefbauunternehmens tätig ist und seine Stelle nicht als dauernd bezeichnet werden kann. Der Rekurrent hat nach Angaben seines Arbeitgebers bereits Schritte unternommen, um seinen Arbeitsort zu wechseln. Seine heutige berufliche Betätigung bedingt daher seine Anwesenheit in der Gemeinde nicht, weshalb auch die Beanspruchung einer Wohnung in Wetzikon nicht gerechtfertigt ist. Anderseits kann gegen die Anwesenheit des Rekurrenten in der Gemeinde nichts eingewendet werden, sofern er den Wohnungsmarkt nicht belastet. Es ist ihm daher zu gestatten, in Wetzikon zu bleiben, sofern er sich in einer bereits von andern Personen besetzten Wohnung einmietet, insbesondere, wenn er die heute belegte Wohnung mit seinen Schwiegereltern wieder in der Weise teilt, daß weder er noch die Familie Zwicki daneben andere Wohnräume beanspruchen. Dabei ist der Rekurrent ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die weitere Beanspruchung einer eigenen Wohnung nach wie vor die bedingt erteilte Niederlassungsbewilligung hinfällig machen müßte. Zur Herstellung eines der bedingten Niederlassungsbewilligung entsprechenden Zustandes ist ihm eine Frist bis Ende Februar 1944 anzusetzen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Walter Bütikofer-Zwicki gegen den Beschluß des Mietamtes Wetzikon vom 24. November 1943 wird abgewiesen.

II. Dem Rekurrenten wird die Niederlassungsbewilligung in Wetzikon unter der Bedingung erteilt, daß er auf die Beanspruchung einer eigenen Wohnung verzichtet. Sollte er diese Bedingung nicht einhalten, so würde die Bewilligung ohne weiteres dahinfallen und der Gemeinde Wetzikon das Recht der Wegweisung zustehen.

III. Dem Rekurrenten wird eine Frist bis Ende Februar 1944 angesetzt, um den Zustand gemäß Ziffer 2 herbeizuführen.

IV. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

V. Mitteilung an: a) Rechtsauskunftstelle des Arbeiter-Sekretariates Zürcher Oberland, Wetzikon, als Vertreterin des Rekurrenten, unter Rücksendung des eingereichten Beschlusses; b) das Mietamt Wetzikon, Wetzikon; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]